

Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben – Überblick über die Änderungen zum 1.1.2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundessparte Handel konnte mit den ArbeitnehmerInnen-Vertretern (GPA-djp) nach intensiven und langwierigen Verhandlungen eine Einigung über den Kollektivvertrag für die Beschäftigten im österreichischen Handel erzielen.

Die Einigung umfasst folgende Punkte:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter bis 1.500 Euro um 50 Euro, ab 1.501 Euro um 3,5 %. Dies ergibt eine durchschnittliche Erhöhung der Mindestgehälter von etwa 3,58 %.
2. Erhöhung von Lehrlingsentschädigungen: 1. Lehrjahr: 18 Euro; 2. Lehrjahr: 23 Euro, 3. Lehrjahr: 31 Euro und 4. Lehrjahr 34 Euro.
3. Beibehaltung der am 31.12.2011 bestehenden Überzahlungen in euromäßiger Höhe.
4. Karenzurlaube, die aus Anlass der Geburt des ersten Kindes in Anspruch genommen werden, werden im Ausmaß von höchstens 10 Monaten als Berufsjahre gewertet. Dies gilt für Karenzurlaube ab dem 1.1.2012.
5. Anrechnung der Karenzzeiten für das Jubiläumsgeld und die Hospizkarenz ebenfalls im Ausmaß von 10 Monaten.
6. Auszahlungszeitpunkt für die Urlaubsbeihilfe mit spätestens 30.6.

Für die Bundessparte Handel waren beim Abschluss folgende Überlegungen ausschlaggebend:

- a) Berücksichtigung des wirtschaftlichen Umfelds,
- b) Vermeidung einer IST-Gehaltserhöhung,
- c) Erhöhung der Attraktivität von Berufen im Handel und des Images des Handels vor dem Hintergrund eines zunehmenden Fachkräftemangels.

Die Einigung mit der GPA-djp gilt ab dem 1.1.2012. In der Beilage werden die inhaltlichen Änderungen ausführlich dargestellt. Der ab dem 1.1.2012 geltende Kollektivvertrag samt den Gehaltstafeln ist nach redaktioneller Textabstimmung mit der GPA-djp unter <http://www.derhandel.at> abrufbar.

Für Fragen stehen wir gerne unter T: 05 90 900 – 3326 zur Verfügung.

Freundliche Grüße

KommR Dr. Fritz Aichinger
Obmann Bundessparte Handel

Mag. René Tritscher, LL.M.
Geschäftsführer Bundessparte Handel

SO KommR Peter Buchmüller
Vorsitzender des Sozialpolitischen Ausschusses

Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge im Handel 2012

Überblick über die Änderungen von 2011 zu 2012

(Anmerkung: Die Änderungen im Text des Kollektivvertrags sind unterstrichen dargestellt)

a) Anrechnung des ersten Karenzurlaubes und der Hospizkarenz auf das Jubiläumsgeld im Ausmaß von 10 Monaten

Mit der neuen Regelung wird der bisherige Anwendungsbereich für die Anrechnung von Karenz ausgeweitet. Nun sind sowohl Karenzen aufgrund von Mutterschaft bzw. Väterkarenz und zusätzlich Karenz zur Sterbebegleitung von „nahen Angehörigen“, das sind:

- Ehegatte
- bei eingetragener Partnerschaft der Partner
- Lebensgefährtin
- Personen, die in gerader Linie mit dem Arbeitnehmer verwandt sind d.h. Kinder, Enkelkinder, Eltern und Großeltern; Wahl- und Pflegekinder)

und zur Begleitung von schwersterkranken Kindern des Dienstnehmers einbezogen. Unter schwersterkranken „Kindern“ sind zu verstehen:

- Leibliche Kinder
- Wahl- und Pflegekinder
- leibliche Kinder des anderen Ehegatten, des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten

Maximal zehn Monate der ersten Karenz werden künftig für die Berechnung der Anwartschaft des Jubiläumsgeldes herangezogen.

Der neue Text in Abschnitt XV lautet daher wie folgt:

*„XV. ANRECHNUNG DES KARENZURLAUBES
(§ 15 MSchG, § 7c Väterkarenzgesetz) UND HOSPIZKARENZ (§ 14a und b AVRAG)*

Der erste Karenzurlaub im Arbeitsverhältnis sowie Sterbebegleitung für nahe Angehörige und Begleitung von schwersterkranken Kindern (§ 14a und b AVRAG) wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß sowie das Jubiläumsgeld bis zum Höchstausmaß von jeweils zehn Monaten angerechnet.“

b) Anrechnung von Karenzen ab 1.1.2012 auf die Berufsjahre im Ausmaß von 10 Monaten

Neu eingeführt wird mit Stichtag 1. Jänner 2012 die Anrechnung von zehn Monaten als Berufsjahre bei Karenz aus Anlass der Geburt des ersten Kindes. Die Regelung gilt für jene Karenzen, die mit 1.1.2012 oder danach beginnen. Für den Fall, dass sowohl zeitgleich Karenz als auch (geringfügige) Beschäftigung vereinbart wurden, zählt für die Anrechnung als Berufsjahre dieser Zeitraum nur einmal. Für die Berechnung der Berufsjahre wird die für

den Angestellten günstigere Variante herangezogen – dies gilt sowohl für die Regelung im Abschnitt XV. (siehe oben) als auch für den in der Gehaltsordnung festgeschriebenen Teil.

Anhang Gehaltsordnung, A. Allgemeiner Teil Punkt 6 wird daher wie folgt ergänzt:

„Als Berufsjahre für die Einstufung in die Gehaltstafeln gelten nur die Jahre der praktischen Angestelltentätigkeit sowie die Jahre der Tätigkeit als selbstständiger Kaufmann (= gewerbliche Tätigkeit). Lehrzeit oder die die Lehrzeit gemäß F. II, j, ersetzenden drei Angestelltendienstjahre fallen nicht darunter. Die Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nur dann als Berufsjahre gewertet, wenn zur Zeit der Einberufung ein Angestellten- bzw. Lehrverhältnis bestanden hat. Bei Angestellten, die vor Einziehung zum Präsenz- oder Zivildienst in keinem Arbeitsverhältnis standen, aber eine Handelsschule oder eine entsprechend höhere kaufmännische Schule vollendet hatten, ist der Präsenz- oder Zivildienst mindestens zur Hälfte nach einjähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses anzurechnen.

Karenzurlaube, die aus Anlass der Geburt des ersten Kindes in Anspruch genommen werden, werden im Ausmaß von höchstens 10 Monaten als Berufsjahre gewertet. Dies gilt für Karenzurlaube, die ab dem 1.1.2012 oder danach beginnen. Diese Höchstgrenze gilt auch für Karenzurlaube nach Mehrlingsgeburten.

Liegt neben einer Karenz gleichzeitig ein Dienstverhältnis vor, so wird für die Anrechnung von Berufsjahren (gemäß Abschnitt XV und Gehaltsordnung) die für den Angestellten günstigere Variante zur Anwendung gebracht.“

c) Redaktionelle Änderung von Anhang Gehaltsordnung, A. Allgemeiner Teil Punkt 7

Der Satz über die Anrechnung der abgeschlossenen Handelsakademie wurde zum besseren Verständnis zum Punkt 7 verschoben. Inhaltlich tritt dadurch keine Änderung ein.

„Eine erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Bürokaufmann, Drogist, Fotokaufmann, Buchhändler, Musikalienhändler, Kunsthändler, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, Waffen- und Munitionshändler, EDV-Kaufmann, Gartencenterkaufmann ersetzt ein Berufsjahr.

Wird eine derartige Lehrabschlussprüfung noch während der Lehrzeit des betreffenden Lehrberufes abgelegt, erfolgt die Anrechnung dieses einen Berufsjahres mit Beginn der Weiterverwendungszeit gem. Abschnitt XVII, Ziffer 2. Wird eine derartige Lehrabschlussprüfung während der Weiterverwendungszeit gem. Abschnitt XVII, Ziffer 2 oder später abgelegt, erfolgt die Anrechnung dieses einen Berufsjahres mit dem der Lehrabschlussprüfung folgenden Monatsersten.

Die erfolgreich abgeschlossene Handelsakademie und die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung als Handelsassistent ersetzen jeweils zwei Berufsjahre.“

d) Vorverlegung des Auszahlungszeitpunktes für die Urlaubsbeihilfe auf spätestens 30. Juni:

Der spätest mögliche Auszahlungszeitpunkt der Urlaubsbeihilfe für Angestellte und Lehrlinge sowie für Platzvertreter und Reisende mit Provision wurde auf den 30. Juni vorverlegt.

Gehaltsordnung C und D werden wie folgt geändert:

„C. Urlaubsbeihilfe

a) Mit Ausnahme der Platzvertreter mit Provision und der Reisenden mit Provision erhalten alle Angestellten und Lehrlinge im Kalenderjahr beim Antritt ihres gesetzlichenurlaubes, falls dieser in Teilen gewährt wird, bei Antritt des längeren, bei gleich großen Urlaubsteilen bei Antritt des ersten Urlaubsteiles, spätestens aber am 30. Juni eine Urlaubsbeihilfe. Diese beträgt 100 Prozent des im Zeitpunkt des Urlaubsantrittes bzw. am 30. Juni zustehenden Bruttomonatsgehaltes bzw. der monatlichen Lehrlingsentschädigung. Steht bei Urlaubsantritt die Beendigung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses bereits fest, gebührt der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe.

D. Sonderzahlungen für Platzvertreter mit Provision und Reisende mit Provision

a) Platzvertreter mit Provision und Reisende mit Provision, die neben der Provision ein Fixum beziehen, erhalten als Sonderzahlungen eine Weihnachtsremuneration in Höhe des Novemberfixums und eine Urlaubsbeihilfe in Höhe des zum Zeitpunkt des Urlaubsantrittes bzw. am 30. Juni zustehenden Fixums. Als Fälligkeitstermine gelten die unter B. und C. festgelegten Termine.“

e) Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter

1. Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter bis 1.500 Euro werden um 50 Euro erhöht, jene ab 1.501 Euro um 3,5 %. Dies ergibt eine durchschnittliche Erhöhung von etwa 3,58 %. Diese prozentuellen Erhöhungen gelten für die Gehaltstafeln A, B, C, D, E und G und jeweils für die Gehaltsgebiete A und B.
2. Die sich aus Punkt 1 in Gehaltstafel A ergebende Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter wird mit dem jeweiligen Eurosatz auf die korrespondierenden Positionen der Gehaltstafel F übertragen.
3. Die Lehrlingsentschädigungen werden um die folgenden Beträge erhöht:
 1. Lehrjahr: 18 Euro;
 2. Lehrjahr: 23 Euro;
 3. Lehrjahr: 31 Euro und
 4. Lehrjahr: 34 Euro.

Die Gehaltspositionen der Ferialarbeitnehmer (BG 1, 1a) werden um 3,5 % erhöht.

4. Die am 31.12.2011 bestehenden Überzahlungen werden in euromäßiger Höhe aufrechterhalten.

Die neuen Gehaltstafeln und der neue Kollektivvertragstext werden nach Fertigstellung versendet bzw. auf die Homepage (<http://www.derhandel.at>) gestellt werden.